

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 18.

Samstag, den 24. April 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

vom eidg. Ständerath bestellten Kommission zur Prüfung und Begutachtung der von der Eidgenossenschaft den Kantonen zu leistenden Postentschädigungen.

(Fortsetzung.)

In dem Gutachten des Herrn Generalpostsekretärs Steinhäuslin ward der letztgenannte Ansatz vorläufig ausgeschlossen, die Forderung Zürichs im Allgemeinen aber zum Anlaß einer grundsätzlichen Erörterung über die Entschädigungsansprüche wegen Postpachten genommen, woraus wir folgende Stelle ausheben:

„Dem Anspruche auf Entschädigung eines Verlusts auf dem Postpachte steht im Allgemeinen die begründete Voraussetzung entgegen, daß der Pächter dabei seinen eigenen Vortheil gesucht, und so wie er

„den gehofften Gewinn, (unmittelbare Einnahme oder
 „Erwerbung größerer Selbstständigkeit seiner Post-
 „verwaltung zc.) allein in Anspruch genommen, ihm
 „auch die Nachteile ungünstiger Erfolge und irriger
 „Voranschlagungen zur Last fallen sollen. Es kann
 „um so weniger etwa in der moralischen Verpflich-
 „tung anderer Kantone liegen, den Schaden eines
 „Postvertrags oder verfehlter Spekulationen eines
 „Pächters gut machen zu helfen, als eben in der
 „Pacht letzterer ein Mittel suchte, gegen andere,
 „besonders benachbarte Postverwaltungen, gewisse
 „vom bloß eigenen Kantonsgebiete aus kaum haltbare
 „Forderungen durchzusetzen. Z. B. durch Festhaltung
 „höherer Transitgebühren oder Ueberlieferungspreise zc.
 „Diese in der Pachtung liegenden Tendenzen können
 „wol nicht in Abrede gestellt werden; schwer, fast
 „unmöglich ist es, den Betrag derselben in einem
 „Geldbetrage anzugeben. Welchen Anhalt für seine
 „lange behauptete postalische Stellung hat nicht Zürich
 „durch die Vereinigung beider Gebiete von Zug und
 „Thurgau und seiner Zeit noch der Kantone Uri und
 „Tessin mit seinem eigenen Postgebiete erlangt?
 „Welchen hohen Werth für die freiere Entwicklung seiner
 „Posten hatte nicht die Erwerbung des Postgebiets
 „von Schwyz für St. Gallen bei seinen Konflikten
 „mit Zürich, wodurch eine mit Umgehung und theuer
 „erkaufte unabhängige Straße nach der westlichen
 „Schweiz eröffnet wurde. Wäre St. Gallen oder
 „Thurn und Taxis als Pächter des Thurgaus ein-
 „getreten, welchen Bedingungen für den Transit hätte
 „sich Zürich unterziehen, oder aber zu vielleicht schwie-
 „rigen Umleitungen greifen müssen.“

„Gegenüber den Darstellungen von gemeinnützigen

„Zwecken der Pachtungen, womit die Entschädigungsfrage empfohlen werden will, ist es hier am Orte, unumwunden auszusprechen, daß die andern Kantone keine grundsätzliche Verpflichtung haben, sich hiefür in Mitleidenschaft ziehen zu lassen.“

Das Gutachten verkennt dann nicht, daß die Frage durch den Art. 33 der Bundesverfassung dieser abstrakten Anschauungsweise entzogen worden, macht jedoch unter voller Anerkennung des Wortlautes dieser Bestimmungen einige weitere Betrachtungen über den Sinn derselben:

„Von vorn herein sollte, heißt es unter anderm, der Satz aufrecht gehalten werden, daß die Eidgenossenschaft die Entschädigung des Ertrags nur einfach zu leisten habe, folglich nicht gleichzeitig vom Verpächter für die Pachtsumme und vom Pächter für den Ausfall in Anspruch genommen werden könne.“

Weiter ist bemerkt, in concreto wäre unschwer nachzuweisen, daß weder der Kanton Thurgau, noch der Kanton Schwyz bei eigener Verwaltung irgend einen reinen Ertrag vom Postregal gehabt haben würden, und dann zum Schlusse bemerkt, falls dennoch Berücksichtigung beider Theile (des Pächters und Verpächters) zulässig erschiene, so dürften jedenfalls gegen Zürich „die durch den postalischen Besitz des Thurgaus für seine Kantonalpostinteressen erworbene unverkennbar günstige Stellung in einige Kompensation gebracht und bei der Entschädigungsausmessung fühlbar in die Waagschale gelegt werden.“ Thurgau hingegen sollte dem Gutachten zufolge, statt der Pachtsumme, „die mit keinem Rechte als wahres Äquivalent des wirklichen Reinertrags gelten könne,“ entweder sofort nach billigem Ermessen „etwelche Entschädigung“ bestimmt, oder aber erst später nach Maß-

gabe des wirklichen Postertrags von Thurgau Ersatz geleistet werden.

Der hohe Bundesrath gieng jedoch von allen diesen Betrachtungen ab, und admittirte nicht bloß dem Stande Thurgau den vollen Betrag des bezogenen Pachtzinses, mit fl. 12,000 oder Fr. 17,454. 54 jährlich, als mutmaßlichen Reinertrag der thurgauischen Posten, sondern schrieb gleichzeitig dem Stande Zürich den nämlichen Pachtzins nebst sämmtlichen übrigen Ansätzen, mit Einschluß des Dampfschiffaversums von Fr. 5454. 55 als wirklichen Verlust auf diesen Posten zum eigenen Reinertrage hinzu, welcher mittelst dessen im Ganzen auf Fr. 159,286. 85 festgesetzt wurde, nämlich:

a. Reinertrag der eigenen Posten, nach Abzug der irrig verrechneten Aktiendividende :	Fr. 130,419. 85
b. Verlust auf der thurgauischen Postpacht	„ 28,867. —
zusammen :	<u>Fr. 159,286. 85</u>

3) St. Gallen.

Ähnlich verhält es sich mit St. Gallen.

Die Rechnungsverhältnisse über die St. Gallische Verwaltung sind:

	fl.	fr.
Einnahmen	fl. 1,231,292. 47 ¹ / ₄	
Ausgaben	„ 1,117,926. 29 ³ / ₄	
Gesamtertrag		<u>113,366. 17¹/₂</u>
Durchschnitt ¹ / ₃		37,788. 72 ¹ / ₂

Bemerkungen.

- 1) Unter den Ausgaben erscheint ein Betrag von fl. 8212. 49 fr., als Restanz eines der Verwaltung in Folge Veruntreuung eines Beamten zur Last gefallenem Kassadefizits.

- 2) Laut Art. 3 des Vertrags mit Herrn Duggelin hat St. Gallen in der Rechnung der Schwyzerposten fl. 533. 20 = Fr. 800 als jährliche Verwaltungskosten ins Ausgeben gebracht, die gleichzeitig als Einnahmen in der Rechnung von St. Gallen figuriren.
- 3) In gleicher Weise erscheinen im Ausgeben der Schwyzerrechnung von 1845 Fr. 810, als an die St. Gallische Postverwaltung bezahlten Kaufpreis eines Postwagens, welche Ausgabe hinwieder in der St. Gallischen Rechnung zu den Einnahmen gehört. Ob noch mehr solche Duplikate vorkommen, vermag die Kommission bei der Allgemeinheit der Rechnungen mit Bestimmtheit nicht zu beurtheilen.
- 4) Hat St. Gallen, ohne Pachtvertrag, das Gebiet des Kantons Appenzell postalisch exploirt, und zwar bei den bekannten Gewerbsverhältnissen von Appenzell, sicherlich nicht ohne wesentlichen Vortheil. Was ferner
- 5) das in den Jahren 1845 und 1846 zwischen St. Gallen und Schwyz bestandene Pachtverhältniß betrifft, so wird von St. Gallen aus Grund jener Pacht der Ersatz für folgende angebliche Verluste angesprochen:
- | | | |
|-------------------|-----------|------------------------|
| für das Jahr 1845 | | fl. 1967. 48 |
| " " " 1846 | | " 2444. 23 |
| | | zusammen: fl. 4412. 11 |

Das mehrerwähnte Gutachten bezog sich hinsichtlich dieser Ansprache auf das unter der Rubrik „Zürich“ Angebrachte, und der Tit. Bundesrath, gleichfalls dem hinsichtlich Zürich beobachteten Verfahren konsequent, admittirte auch hier doppelte Vergütung, durch Admision des von Schwyz bezogenen Pachtzinses als Reinertrag dieses Standes einerseits, und Hinzuschlagung des vollen Scha-

dens von St. Gallen an den Schweizerposten zu dem eigenen Reinertrage dieses Standes andererseits.

Dieser, wie oben, für die drei Jahre 1844, 1845 und 1846 berechnet, zu fl. 113,366. 17½ ward nämlich vermehrt:

a. durch Hinzufügung des Kaffadefizits	
von	„ 8,212. 49
b. durch Verlust an den Schweizerposten	„ 4,412. 12
	<hr/>
Summe:	fl. 125,991. 18½
	<hr/>
was als durchschnittlich ergibt ⅓	fl. 41,997. 06
	<hr/>
oder	Fr. 61,086. 50

III. K l a s s e.

Ueber die Kantone der dritten Klasse ist hier nichts zu bemerken, als daß der Lit. Bundesrath denselben den vollen Betrag der bezogenen Pachtzinsse als Entschädigung in Anrechnung fallen ließ, wonach bezogen:

	Alte Währung.		Neue Währung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Schwyz	2,000.	—		
2) Unterwalden ob d. Wald	240.	—		
3) Unterwalden nid d. Wald	160.	—		
4) Zug	2,300.	—		
5) Schaffhausen	2,181.	81		
6) Thurgau	17,454.	54		

IV. K l a s s e.

Eben so ist in Betreff der Kantone vierter Klasse nur zu bemerken, daß in Folge von Verfügungen des Eid. Bundesrathes Appenzell A.-Rh. jährlich Fr. 10,000, Appenzell J.-Rh. hingegen jährlich Fr. 240 bezogen hat.

Die Regierung von Appenzell A.-Rh. war in ihren Ansprüchen noch höher gegangen, indem sie durch Zuschrift vom 22. Dezember 1848 Entschädigung in gleichem Maß wie St. Gallen in Anspruch nahm, und auf dieser Grundlage Fr. 15,640 forderte. Dagegen waren von Herrn Generalpostsekretär Steinhäuslin im mehrerwähnten Gutachten Berechnungen aufgestellt worden, wonach die Entschädigung von Appenzell A.-Rh. auf mehr nicht als Fr. 5945 wäre zu stehen gekommen. Der Eid. Bundesrath nahm mit Fr. 10,000 ungefähr das Mittel beider Summen.

Nach dieser Darstellung der faktischen Verhältnisse zur Beurtheilung der Ansprüche übergehend, sind wieder die vier Klassen besonders ins Auge zu fassen.

I.

Kantone, welche ihr Postregal ganz oder zum Theil selbst verwalteten, ohne Pächter anderer Kantone zu sein.

Oben wurde bereits bemerkt, daß im Ganzen die Ergebnisse der Kantonalpostverwaltungen so anzuerkennen seien, wie sie aus den amtlichen Rechnungen hervorgehen. Dieß bedarf ohne Zweifel keiner Begründung. Die Begutachtung beschränkt sich daher, unter Zusammenstellung des Gleichartigen, auf eine nähere Würdigung der einzelnen Ausstellungen, zu welchen die Rechnungen Anlaß gegeben haben.

- a. Hin und wieder erscheinen in den Rechnungen der Normaljahre 1844, 1845 und 1846 Posten im Einnahmen, welche nicht dieser Epoche angehören. Solche Einnahmen sind unstreitig in Abzug zu bringen, denn nur der Reinertrag dieser bestimmten Jahre soll in Rechnung fallen.

Aus diesem Grunde sind abziehen, z. B. bei Tessin: L^{mil.} 4818. 8. = Fr. 2409. 04, Einnahme von 1843, welche 1844 verrechnet wurde; bei Wallis Fr. 1776. 60 — 1844 verrechnete Einnahmen von 1842 und 1843.

- b. Dergleichen sind abziehen, alle der Postverwaltung fremde Einnahmen; nämlich:
bei Graubünden: Fr. 1728. 14 und
„ Wallis: „ 2333. 70 für Zollgebühren.

- c. Mehrere Rechnungen enthalten nicht unbedeutende Einnahmeposten für Erlös alten Materials. So Freiburg Fr. 1204, Waadt Fr. 523. 04 u. s. f. An sich sind dieß nicht Einnahmen aus den Posten; es dürfte daher die Streichung unschwer zu motiviren sein. Allein einerseits stehen sie doch, vorausgesetzt, was vorauszusetzen ist, daß es sich um Material handle, das zur Postverwaltung diene, mit diesen in naher Beziehung; andererseits kommen ähnliche Ansätze, obwohl nur in geringerem Betrag, fast in allen Rechnungen vor, so daß die Streichung eine äußerst schwierige Prüfung erforderte; wozu noch kommt, daß wegen der Beschaffenheit der Rechnungen eine genaue Ausscheidung aller dieser Posten wol als unmöglich anzusehen ist.

Die Unterzeichneten schließen sich daher in diesem Punkte der Ansicht des Tit. Bundesrathes an, welcher die bezeichneten Einnahmeposten unbeanstandet ließ.

- d. Das Gleiche gilt von den von Waadt verrechneten Fr. 214. 28 für sogenannte „rebuts“.
- e. Wie aus den Einnahmen Alles zu streichen ist, was nicht in die Jahre 1844, 1845 und 1846 gehört oder dem Postwesen fremd ist, so fordert die Gerechtigkeit auf Reinigung der Rechnungen von allen dieser Epoche oder der Postverwaltung fremden Ausgaben.

Aus diesem Grunde sind zu gut zu schreiben: dem Stande Freiburg:

sämmtliche oben unter Nr. 5 b. spezifisirten Kapital- und Zinszahlungen im Betrage von Fr. 5,585.

- f. Es fragt sich, ob nicht auch die verrechneten außerordentlichen Reisekosten vom Ausgeben abzuziehen seien? Für die Streichung ließe sich anführen, daß diese Kosten nicht zu den eigentlichen Verwaltungskosten gehören. Aber weder das osterwähnte Gutachten, noch der Tit. Bundesrath ließen diese Ansicht gelten, und auch die Unterzeichneten können sich nicht für Gutschreibung dieser Posten aussprechen. Einerseits waren es doch immerhin Ausgaben, welche die Postverwaltung veranlaßte und eben deshalb auch ertrug; andererseits kommen solche Reiseauslagen fast in den meisten Postrechnungen vor. Es darf daher angenommen werden, daß die Sache sich von selbst ausgleiche und eine genauere Ausmittlung fast unmöglich wäre.
- g. Nicht ganz so verhält es sich mit den Ausgaben, welche unter der Rubrik von Steuern, Pensionen und Unterstützungen in einigen Rechnungen erscheinen. Dennoch muß sich auch bei diesen die Kommission gegen die Zugutschreibung erklären. Denn wenn z. B. die Postverwaltung von Bern es ange-

messen fand „Brandsteuern“ aus der Postkasse zu entrichten, so geschah es wol nur, weil die Postverwaltung dabei direkt oder indirekt theilhaftig war, und ist dieß, so wird die Ausgabe mit Recht als Postausgabe betrachtet.

Noch weniger aber läßt sich dieser Charakter den in Waadt und Neuenburg vorkommenden „Unterstützungen und Pensionen ehemaliger Postbeamten oder ihrer Witwen“ abstreiten.

Da wo derartige Pensionen vorkommen, bilden sie einen integrierenden Theil der Besoldung, die eben deshalb niedriger ist, also die Einnahmen der Verwaltung um so höher erscheinen läßt.

- h. Dagegen ließ der Tit. Bundesrath mit Recht Gutschreibung eintreten für die von den Ständen St. Gallen und Neuenburg verrechneten „Kassaveruntreuungen“; denn die betreffenden Beträge waren von der Postverwaltung wirklich eingenommen, die Veruntreuungen schmälerten die Kasse, aber nicht den Ertrag der Posten, und auf den Werth des abgetretenen Regals sind sie ohne Einfluß.
- i. Eben so gebührt Aargau Ersatz für die Hälfte des 1846 mit Fr. 2150 ins Ausgehens gebrachten Wagens, da diese Hälfte nur als Vorschuß an die Postverwaltung von Basel zu betrachten ist und von dieser 1847 an Aargau vergütet wurde.
- k. Umgekehrt findet sich bei Glarus die reelle Ausgabe von Fr. 2000 für 2 Wagen nicht verrechnet.
- l. Einige Postverwaltungen haben den Miethzins für die Postgebäulichkeiten im Ausgeben verrechnet, andere nicht.

Der Tit. Bundesrath trug dieser Verschiedenheit in der Buchführung Rechnung, indem denjenigen

Kantone, welche, wie Bern, Graubünden, Waadt und andere, dafür nichts in Ansatz brachten, so viel vom reinen Ertrag abgezogen wurde, als sie zur Stunde für die nämlichen Lokalitäten von der Eidgenossenschaft als Miethzins beziehen. Die Kommission ist hiermit einverstanden.

- m. In einzelnen Kantonen ist der Abgang von Postmaterial mit 10, 15 bis 20 % pr. Jahr als Ausgabe verrechnet worden, während bei andern Verwaltungen dafür nichts ausgesetzt wurde. Auch in dieser Hinsicht haben die Kantone Anspruch auf gleiche Behandlung. Die Kommission schließt sich daher der Ansicht des Bundesrathes an, der denjenigen Kantonen, welche den Materialabgang verrechnet haben, die betreffenden Beträge in Abzug fallen ließ, dieß namentlich bei Luzern und Glarus, wovon ersterer Kanton für die drei Jahre 1844 — 1846 Fr. 5697. 51 und letzterer Fr. 1382. 08 verrechnete.
- n. An dem Umstande, daß die Durchschnittsberechnung von Solothurn sich bloß auf drei Vierteljahre von 1844 stützt und dagegen in das Jahr 1847 hinübergreift, glaubte die Kommission nicht Anstoß nehmen zu sollen, zumal diese Unregelmäßigkeit nicht als nachtheilig für die eidgenössische Postkasse anzusehen ist.
- o. Betreffend die von den Kantonen Bern, Wallis und Neuenburg reklamirten Entschädnisse für früher größere Portofreiheit der amtlichen Korrespondenzen glaubt die Kommission, wie auch der Bundesrath gleicher Ansicht zu sein scheint, dafür keine besondere Vergütung beantragen zu sollen, indem mehr oder weniger alle Kantone solche Portofreiheit besaßen, und sie jetzt nach der Zentralisation der Posten durch die

Eidgenossenschaft wieder besitzen, zudem aber eine genaue Ausmittlung des daherigen Gewinns und Verlusts eines jeden Kantons der Kommission unmöglich scheint.

- p. Gleicher Ansicht ist die Kommission mit Bezug auf die von Uri für verlorne Fahrfreiplätze dortiger Beamten verlangte Entschädigung, indem auch in andern Kantonen, wie z. B. in Graubünden und Bern, ähnliche Fahrbegünstigungen bestanden, die ihnen ebenfalls nicht vergütet wurden, übrigens auch nicht zu den direkten Staatseinnahmen zu zählen und nur sehr schwer zu bewerthen sind.
- q. Eben so wenig glaubte die Kommission auf die von Uri und Basel-Landschaft für Gewinnsverlust auf dem an Zürich und Basel-Stadt theilweise verpachteten Postregale erhobenen Reklamationen eine Entschädigung beantragen zu sollen; zunächst bei Basel-Landschaft, weil es sich noch frägt, ob das zwischen diesem Kantonstheil und Basel-Stadt bestandene Postverhältniß eine eigentliche Postpacht war, und überdies mit Bezug auf beide Reklamanten, weil die Kommission, zumal ohne dießfällige Anhörung der mitbetreffenden Kantone Zürich und Basel-Stadt, bloß auf die vorliegenden Akten hin nicht zu beurtheilen im Falle ist, ob und welchen größern Ertrag die Reklamanten bei eigener Verwaltung ihrer Posten auf dem eigenen Kantonsgebiet erhalten haben würden.
- r. Bezüglich der im Ausgeben des Kantons Waadt für Unterhaltung, Reparaturen, Kaminfegen u. dergleichen Postgebäulichkeiten komparirenden Fr. 2366. 11 glaubte der Bundesrath dieselben aus dem Grunde dem reinen Postertrage zu gut schreiben zu sollen, weil es an sich Sache des Verpächters und nicht des

Pächters sei, das Pachtlokal zu unterhalten. Die unterzeichnete Kommission hält hingegen dieses Argument, wenn auch an sich richtig, nicht für genügend, um jene Auslagen zu vergüten. Eines Theils weil jene Auslagen mit der Postverwaltung allerdings in engem Zusammenhange stehen, und daher auch in den Verwaltungsrechnungen anderer Kantone hin und wieder derartige Auslagen vorkommen, und andern Theils weil, wenn die Regierung des Kantons Waadt solche Kosten direkte selbst bestritten haben würde, alsdann ihr Postbenefice nicht mehr so rein da gestanden wäre.

- s. Wie der Erlös von altem Postmaterial und hinwieder die Kosten für neue Anschaffungen regelmäßig im Einnehmen und Ausgeben sämmtlicher Kantonspostverwaltungen erscheinen, bringt es die Billigkeit und natürliche Konsequenz mit sich, daß die derartigen Einnahmen und Ausgaben des Standes Glarus, welche in den jährlichen Verwaltungsrechnungen nicht aufgenommen wurden, mit dem jährlichen Postertrag zu verrechnen sind.
- t. Während andere Kantone das erste Postbetriebskapital aus dem Staatsaerar hergaben, und hiefür sich keine besondern Zinse vergüten ließen, entlehnte Glarus jenes Kapital aus dem dortigen Kornfond und vergütete demselben alljährlich als Zins fl. 63. 45, wodurch der jährliche Postertrag natürlich als um so viel kleiner sich herausstellte. Da nach der eidgenössischen Zentralisation der Posten jener Zins dem Stande Glarus zur Last fällt, so scheint es der Kommission, es müsse dieser Betrag der Entschädigungssumme zugerechnet werden.

- u. In früheren Jahren war ein gewisser Herr L. Jeanrenaud Generalposthalter des Kantons Neuenburg. Als solcher hatte er zum Postdienst nebst allen Pferden auch alle Wagen zu liefern. In den Jahren 1839 und 1840 hob die Postverwaltung von Neuenburg dieses Verhältniß mit Herrn Jeanrenaud auf und kaufte ihm dabei alle seine Postwagen ab. Der verstandene Kaufpreis sollte in vier Raten abbezahlt werden. Die letzte Rate fiel aufs Jahr 1844, daher dieselbe, im Betrage von Fr. 5329. 09, im Ausgeben dieses Jahres erscheint. Da dieß eine Ausgabe für frühere Anschaffungen ist, reklamirt Neuenburg deren Gutschreibung in der eidgenössischen Entschädigungssumme. Der Lit. Bundesrath vergütete diese Ausgabe nicht; die unterzeichnete Kommission ist dagegen anderer Ansicht und glaubt, daß diese Ausgabe konsequent mit den bei andern Kantonen angewandten Grundsätzen Neuenburg gut zu schreiben sei, zumal dieser Kanton, abgesehen von dieser Ausgabe, in den Jahren 1844—1846 für anderweitige Unterhaltung und Anschaffung von Material die nicht geringe Summe von Fr. 23,011. 10 ausgegeben hat.
- v. Im ersten Theile des gegenwärtigen Berichts wurden bei Darstellung der Ergebnisse der einzelnen Kantonspostrechnungen noch einige andere mehr oder weniger auffällige Einnahme- oder Ausgabeposten hervorgehoben, so bei Waadt die Vergütungen von Frankreich für Wagen und Kondukteurs, bei Genf die $2\frac{1}{2}\%$ der allocation de la France und das produit des sommations des juges de paix, bei Tessin die Ausgaben für Pferde- und Futteranschaffungen. Bei näherer Prüfung fand die Kommission, daß alle die Posten unverändert in den Rechnungen zu belassen

feien; namentlich die Einnahme von Waadt. Eines Theils, weil sie mit entsprechenden Ausgaben verbunden war und eine genaue Ermittlung des hierbei sich ergebenden, jedenfalls unbedeutenden Gewinns nicht mehr möglich ist, und andern Theils, weil diese gleiche Einnahme nunmehr unverändert auch der Eidgenossenschaft zu gut kommt. Bei Genf, weil jene beiden Einnahmen sich als eigentliche Postverträgnisse herausstellen, und bei Tessin, weil dieser Kanton gegenüber der Besorgung des Postfuhrwesens mit eigenen Pferden unzweideutig auch kompensirende größere Posteinnahmen hatte.

Diesemnach beantragt die Kommission Festsetzung der Entschädigungsbeträge der Kantone der ersten Klasse in folgender Weise:

1) Bern.

Der Durchschnittsbetrag nach den Rechnungen beträgt
Fr. 174,584. 21

Davon ist abzuziehen der Lokalmiethzins nach den gegenwärtigen Verträgen
mit „ 2,600. —

Entschädigungsansprache: Fr. 171,984. 21

2) Luzern.

Der Rechnungsdurchschnitt ist . . Fr. 41,730. 83

Dagegen ist abzuziehen der gegenwärtig von der Eidgenossenschaft nach Vertrag zu bezahlende Lokalmiethzins mit „ 1,380. —

Entschädigungsansprache: Fr. 40,350. 83

3) Uri.

Der Durchschnittsertrag der Rechnungen beträgt laut oben Fr. 20,139. 32.

4) Glarus.

Laut den Rechnungen beträgt der Gesamtpostertrag
der drei Jahre 1844—1846 fl. 14,746. 48

Beizufügen für in den drei Jahren
verrechneten Minderwerth des Postma-
terials „ 1,382. 08

Ferner als früher nicht verrechneten
Erlös eines 1845 verkauften alten Post-
wagens „ 412. 24

fl. 16,541. 20

Dagegen abziehen für die 1844 und
1845 neu angeschafften und nicht ins Aus-
geben gebrachten zwei Postwagen „ 2,000. —

Reiben: fl. 14,541. 20

Durchschnitt $\frac{1}{3}$ fl. 4,847. 6

Dem ist wieder beizufügen als Ersatz
für den nunmehr dem Staat zur Last fal-
lenden Zins an den Kornfond fl. 63. 45

fl. 4,910. 51

oder Fr. 32 per fl. 21 Fr. 7,483. 20

Hievon ab als von der Eidgenossen-
schaft jährlich zu vergütender Lokalmieth-
zins „ 400. —

Zu leistende Entschädigung: Fr. 7,083. 20

5) Freiburg.

Der Rechnungsertrag ist Fr. 38,568. 49

Dem ist beizufügen für ins Ausgeben
gebrachte Kapital- und Zinszahlungen „ 5,585. —

Gesamtertrag: Fr. 44,153. 49

Durchschnitt und Entschädigungssumme: Fr. 14,717. 83

6) Solothurn.

Der Rechnungsdurchschnitt ist . . .	Fr. 7,408. 22
Davon ist abzuziehen als Lokalmiethzins	„ 400. —
Entschädigungsansprüche:	Fr. 7,008. 22

7) Basel-Landschaft.

Das Gesamtergebnis ist:	
Ertrag der eigenen Verwaltung . . .	Fr. 3,511. 52
der bezogene Pachtzins	„ 14,000. —
Summe:	Fr. 17,511. 52
Durchschnitt oder Entschädigungsansprüche $\frac{1}{3}$	Fr. 5,837. 17

8) Graubünden.

Der Gesamtertrag ist nach den Rechnungen	fl. 59,575. 55
Davon sind die im Einnehmen begriffenen Zollgebühren abzuziehen mit . . .	„ 1,728. 14
Reinertrag:	fl. 58,147. 41
Durchschnitt oder Entschädigungsansprüche $\frac{1}{3}$	fl. 19,382. 37
	Fr. 23,259. 04
Weiter ab für Miethzins	„ 40. —
Entschädigungssumme:	Fr. 23,219. 04

9) Aargau.

Der Gesamtertrag beträgt nach den Rechnungen	Fr. 308,184. 31
Dazu ist zu fügen die von Basel vergütete Hälfte eines Wagens mit . . .	„ 1,075. —
	Fr. 309,259. 31
Durchschnitt $\frac{1}{3}$	Fr. 103,086. 43

Hievon ab als von der Eidgenossenschaft für Post-
lokalitäten jährlich zu vergütenden Zins Fr. 400. —

Verbleibt als Entschädigungssumme: Fr. 102,686. 43

10) Tessin.

Das Rechnungsergebnis der drei Jahre

ist Fr. 31,382. 16

Davon ist abzuziehen

die 1844 berechnete Einnahme von 1843

mit „ 2,409. 04

Reinertrag: Fr. 28,973. 12

Durchschnitt oder Entschädigungsansprache: Fr. 9,657. 70

11) Waadt.

Das Rechnungsergebnis ist . . . Fr. 434,806. 64

Durchschnitt $\frac{1}{3}$ mit . . . Fr. 144,935. 54

Abzuziehen als von der Eidgenossen-
schaft jährlich vergüteter Lokalzins . . . „ 2,800. —

Entschädigungssumme: Fr. 142,135. 54

12) Wallis.

Das Rechnungsergebnis ist . . . Fr. 58,940. 72

Davon ist abzuziehen die 1844 ver-
rechneten Einnahmen aus den Jahren

1842 und 1843 mit „ 1,776. 70

Reinertrag: Fr. 57,164. 02

Davon abzuziehen als im obigen Er-
trag begriffene Zollgebühren „ 2,333. 70

Fr. 54,830. 32

Zu vergütender Durchschnitt $\frac{1}{3}$. . . Fr. 18,276. 77

13) Neuenburg.

Das Rechnungsergebniß ist . . Fr. 149,750. 92

Dem ist beizufügen:

a. den 1846 verrechnete Kassaverlust	„	2,095. 11
b. die 1844 erfolgte Kapitalzahlung an Jeanrenaud	„	5,329. 09

Reinertrag: Fr. 157,175. 12Durchschnittu. Entschädigungssumme $\frac{1}{3}$ Fr. 52,391. 70 $\frac{2}{3}$

In Schw.-Währung Fr. 105 per Fr. 100 „ 49,896. 85

14) Genf.

Das Rechnungsergebniß ist . . . Fr. 291,845. 13

Durchschnitt $\frac{1}{3}$ Fr. 97,281. 71

In Schweizerwährung . . Fr. 68,097. 20

II. Klasse.

1) Basel.

Hier bietet die Reklamation von Basel=Landschaft die einzige Schwierigkeit. Dieser Stand hatte einen Theil seines Postregals an Basel=Stadt verpachtet und Thatfache ist, daß das dafür bezogene Firum betragen hat:

1844	Fr. 4,000. —
1845	„ 5,000. —
1846	„ 5,000. —

zusammen in drei Jahren: Fr. 14,000. —

Basel=Landschaft glaubt nun, dieser Pachtzins habe den Vortheilen des verpachteten Regals nicht entsprochen, er sei zu niedrig gewesen, und stützt darauf die Forderung eines erhöhten Ersatzes durch die Eidgenossenschaft. Die

Kommission glaubte aber auf diese Forderung aus schon oben angeführten Gründen nicht eingehen zu sollen. Die Folge davon ist, daß wenigstens vor der Hand dem Kanton Basel-Stadt nach Art. 33 der Bundesverfassung der in den drei Jahren 1844—1846 bezogene Reinertrag zu vergüten sein wird. Sollte Basel-Landschaft s. Z. besser durchzuführen vermögen, daß ihm für den an Basel-Stadt verpachteten Theil seines Postregals eine größere Entschädigung gebühre, so muß diese Mehrentschädigung dann jedenfalls dem Kanton Basel-Stadt zur Last fallen, indem die Eidgenossenschaft einen und denselben Postertrag nicht zugleich zwei Kantonen vergüten kann. Es ergibt sich daraus, daß die Reklamation von Basel-Landschaft lediglich zwischen diesem Stande und Basel-Stadt zu erörtern ist. Dem Bunde mag es gleichgültig sein, in welche der beiden Kantonskassen das Äquivalent der gemeinschaftlichen Posterträgnisse fließt; aber er kann nicht einwilligen, aus Grund einer Mißrechnung unter ihnen, an beide Kantone zusammen mehr zu bezahlen, als die Summe des Ertrages beider Postverwaltungen.

Für Basel-Stadt stellt sich somit das Ergebnis also heraus:

Gesamtertrag der drei Normaljahre Fr. 278,601. 96
wovon abzuziehen:

a. die 1844 verrechnete Einnahme	
von 1843 mit . . .	Fr. 200. --
b. die 1847 verrechnete	
Ausgabe f. einen 1846	
(gemeinschaftlich mit	
Nargau) angeschaff-	
ten Wagen mit . . .	„ 1075. --
	<hr/>
	„ 1,275. --
	<hr/>
	Fr. 277,326. 96
Durchschnitt $\frac{1}{3}$ mit	Fr. 92,442. 32

Fernerer Abzug:

Betrag des gegenwärtigen Lokalzinses . Fr. 4,000. —

Entschädigungsansprüche Fr. 88,442. 32

(Schluß in nächster Nummer.)

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 19. April 1852.)

Durch Vermittlung des Herrn Dr. Schneider in Bern sind neulich wieder 25 Preismedaillen für schweizerische Industriellen von London aus an den Bundesrath gelangt, der dieselben, wie die frühern 38, den betreffenden Kantonsregierungen, zuhanden der Preisgewinner, zustellen ließ, und zwar den Herren:

(Im Kanton Zürich.)

E. Wettli in Mänedorf (für Manimeter) p. m.

(Im Kanton Bern.)

J. Leemann in Bern (für ein Modell des Münsters in Straßburg) p. m

F. Stöcker in Büren (für Feilen) p. m.

(Im Kanton Basel.)

B. Sauerbrey in Basel (für einen Stuzer) p. m.

J. N. Wegner in Basel (für gefärbte Seide) p. m.

(Im Kanton St. Gallen.)

E. A. Schöll in St. Gallen (für ein Modell des Säntis) p.-m.

J. N. Raschle und Comp. in Wattwyl (für Madras-tücher) p. m.

**Bericht der vom eidg. Ständerath bestellten Kommission zur Prüfung und Begutachtung
der von der Eidgenossenschaft den Kantonen zu leistenden Postentschädigungen.
(Fortsetzung.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.04.1852
Date	
Data	
Seite	311-331
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 862

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.